

# Preisblatt für die Herstellung eines Wärme-Hausanschlusses

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme AVBFernwärmeV**

**Gültig ab 1. Oktober 2022**

## 1. Baukostenzuschuss (BKZ)

BKZ § 9 AVBFernwärmeV

	<b>netto*</b>
1.1 Grundbetrag bis 10 kW Anschlusswert	1.533,88 Euro
1.2 Zuschlag für jedes weitere kW	76,69 Euro
	*zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
1.3 Bei einem Anschlusswert über 700 kW wird der Baukostenzuschuss gesondert festgelegt.	

## 2. Hausanschlusskosten

Hausanschlusskosten § 10 AVBFernwärmeV

Die TAB Fernwärme gemäß § 17 AVBFernwärmeV ist zu beachten.

2.1 Grundbetrag für einen Fernwärmehausanschluss einschließlich Übergabestation ab Leitungsmitte bis 5 m Länge inkl. Erdarbeiten

	<b>netto*</b>
Grundbetrag bis 40 kW Anschlusswert	11.250,00 Euro
Grundbetrag bis 60 kW Anschlusswert	12.750,00 Euro
Grundbetrag bis 80 kW Anschlusswert	13.500,00 Euro
Grundbetrag bis 100 kW Anschlusswert	14.250,00 Euro
Grundbetrag bis 150 kW Anschlusswert	16.500,00 Euro
Grundbetrag bis 200 kW Anschlusswert	18.000,00 Euro
	*zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

2.2 Bei Anschlusswerten über 200 kW werden die Hausanschlusskosten gesondert festgelegt. Ebenso bei abweichenden Anschlussausführungen ( z.B. Versorgung von Reihenhäusern mit gemeinsamer Verteilanlage).

	<b>netto*</b>
2.3 Zuschlag pro m Mehrlänge bis DN 65	
2.3.1 Innenbereich	250 Euro
2.3.2 Außenbereich	500 Euro
	*zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

2.4 Bei Dimensionen über DN 65 werden die Kosten gesondert festgelegt.

2.5 Rückvergütung bei bauseitiger Ausführung der Erdarbeiten 2.1

**netto\***

2.250,00 Euro \*zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

2.6 Rückvergütung bei bauseitiger Ausführung der Erdarbeiten 2.3.2

**netto\***

118,50 Euro \*zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

### **3. Mehrspartenhausanschluss (MSH)**

MSH sind nicht Bestandteil der Preiskalkulation. Bei Bedarf werden die Kosten gesondert berechnet.

### **4. Geltungsbereich**

Das Preisblatt gilt für alle Hausanschlüsse für die angegebenen Anschlusswerte. Bei Hausanschlüssen, die nach Art (z. B. Versorgung von Reihenhäusern mit gemeinsamer Verteilanlage), Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten anstelle der Pauschalpreise die gesondert ermittelten Kosten. Wanddurchbrüche und Wanddurchdringungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

### **5. Ermittlung der abrechnungsrelevanten Netzanschlusslänge**

Gemessen wird grundsätzlich ab Mitte der Wärmeleitung zwischen Vor- und Rücklauf bis zur Hauseinführungsstelle.

### **6. Gesamtkosten**

Die Gesamtkosten des Hausanschlusses setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Baukostenzuschuss
- 2) Hausanschlusskosten
- 3) Zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer auf die Summen 1) bis 2)

### **7. Eigenleistungen**

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenem Grundstück sind mit den SVS im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der SVS durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen nicht im Verantwortungsbereich der SVS.

### **8. Tiefbauarbeiten**

Bei bauseitiger Ausführung der Tiefbauarbeiten müssen diese fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der SVS durchgeführt werden. Für die Baustellenabsicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die SVS Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der SVS abzuklären.

## 9. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Vorlaufzeit der Zählermontage beträgt 48 Stunden bzw. 2 Arbeitstage

9.1 Erstmalige Inbetriebsetzung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfestlegung

**keine Kostenberechnung**

9.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. Zählerwechsel

**netto\***  
107,80 Euro

9.3 Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Zählerplatzumbau

**netto\***  
107,80 Euro

9.4 Zählermontage mit kürzerer Vorlaufzeit wird auf Rechnung an den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten ausgeführt.

**netto\***  
107,80 Euro

9.5 Zählerausbau oder Zählerwechsel auf Kundenwunsch

**netto\***  
107,80 Euro

## 10. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

\*zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

1. Oktober 2022

Stadtwerke Villingen Schwenningen GmbH